



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.01.2023

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	5
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	5
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Bardowick	6
Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2019	6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „verANKERT in der SAMBA“ des Flecken Bardowick	7
Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung der Gemeinde Boitze über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße (Geschäftszeichen: 581ppi/017-2022#008)	8
	Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf	9
Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre	10
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Reinstorf	11
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Vastorf	13
	Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße	15
Samtgemeinde Scharnebeck	1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck	16
	Satzung der Gemeinde Hittbergen über die Erhebung von Beträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	17

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Detlev Schulz-Hendel, (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN), hat mit Schreiben vom 04.12.2022 auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gem. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 4 u. § 36 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) rückt

Herr Oliver Glodzei

in den Kreistag des Landkreises Lüneburg nach.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Schulz-Hendel hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2022 festgestellt.

Lüneburg, 4. Januar 2023

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg

Im Auftrag

Jürgensonn

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung der Entscheidungsergänzung mit Aufhebung des Baustopps für die Errichtung einer Schweinezuchtanlage in Ellringen

Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.11.2017 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Gestalt der Entscheidungsergänzung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Umweltschutzbehelfsgesetz (UmwRG).

Die mit Datum vom 20.11.2017 an die BHZP GmbH, An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg, OT Ellringen, ergangene immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.: 61.41.50.0001; 61.10) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinezuchtanlage entsprechend der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G der Anlage 1 zur 4. BImSchV nach § 4 BImSchG wird unter Berücksichtigung des Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Gemeinderates des Flecken Dahlenburg vom 16.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3.2021 vom 08.03.2021, ergänzt bzw. angepasst.

Zugleich wird auf den Antrag der BHZP GmbH vom 29.12.2021 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.11.2017 insoweit angeordnet, als dies die Errichtung der genehmigten Schweinezuchtanlage betrifft. Der Betrieb der Schweinezuchtanlage ist von der Anordnung des Sofortvollzuges nicht betroffen. Der verhängte Baustopp wird aufgehoben.

Anlagenstandort ist das Flurstücke 27/2 der Flur 2 in der Gemarkung Ellringen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61 - 61.41.50-0001 ergangene Entscheidungsergänzung mit Aufhebung des Baustopps öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Sehr geehrter Herr Dr. Welp!

A. Entscheidung

Die mit Datum vom 20.11.2017 ergangene immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Az.: 61.41.50.0001; 61.10) zur Errichtung und zum Betrieb einer Schweinezuchtanlage entsprechend der Nr. 7.1.11.2 Verfahrensart G der Anlage 1 zur 4. BImSchV nach § 4 BImSchG wird unter Berücksichtigung des Bebauungsplans Nr. 21 „BHZP Ellringen“ des Gemeinderates des Flecken Dahlenburg vom 16.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3.2021 vom 08.03.2021, wie folgt ergänzt bzw. angepasst:

1. Die Nebenbestimmung 2.19 wird wie folgt ergänzt:
 - 2.19. Die Höhe der baulichen Anlagen darf 50,0 m über NHN (Bezugssystem DHHN 92) nicht überschreiten (das gilt nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre sowie Photovoltaikanlagen).
2. Die Nebenbestimmung 3.2 wird wie folgt angepasst:

3 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

3.2 Gülledruckrohrleitung vom Betriebsgelände BHZP zur Biogasanlage der Bioenergie Ellringen GmbH & Co. KG

Die Gülledruckrohrleitung ist gemäß dem Bebauungsplan Nr.21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg vom 16.12.2020 sowie entsprechend der Regelung des „Durchführungs- und Erschließungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.21 „BHZP Ellringen“ des Flecken Dahlenburg“, einschließlich seiner fünf Änderungen vom 06.04.2017, 13.02.2020, 16.12.2020 und 21.06.2021, herzustellen und zu betreiben.

Die Gülledruckrohrleitung ist außerhalb Ihres Betriebsgrundstücks eine eigenständige Rohrleitung ohne landwirtschaftliche Privilegierung im Sinne der AwSV. Daher ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine Anzeige der Anlage bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg entsprechend § 40 AwSV erforderlich. Der Antrag ist 2-fach einzureichen. Als Anlage erhalten Sie das dafür erforderliche Formular.

Die Querung des Harmstorfer Baches, Gewässer II. Ordnung, mit einer Gülleleitung, einer Biogasleitung und zwei Leerrohren für Steuerleitungen ist entsprechend der wasserbehördlichen Genehmigung mit dem Aktenzeichen 61.30-05575 vom 15.06.2022 zu erstellen und zu betreiben.

Die Festlegungen des Bebauungsplans zu Trassenverlauf und technischer Ausführung der Gölledruckrohrleitung sind zu beachten.

3. Der Hinweis 3.33 wird ersatzlos gestrichen.

Zugleich wird auf Ihren Antrag vom 29.12.2021 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 20.11.2017 insoweit angeordnet, als dies die Errichtung der genehmigten Schweinezuchtanlage betrifft. Der Betrieb der Schweinezuchtanlage ist von der Anordnung des Sofortvollzuges nicht betroffen. Der verhängte Baustopp wird hiermit aufgehoben.

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> unter dem Reiter „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot ist eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids im Zeitraum vom 16.01.2023 bis einschließlich 29.01.2023 beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261428 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Lüneburg, den 22.12.2022

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Wolken

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg zum Betrieb von Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Bardowick

Antragsteller: Bürgerwindpark Bardowick Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Schulstraße 12, 21357 Bardowick

Standort: Flecken Bardowick, Gemarkung Bardowick, Flur 2, 4 und 28

Für den o. a. Windpark wurde gemäß § 31k BImSchG eine längstens bis zum 15.04.2023 befristete Abweichung zur Änderung von den in der Genehmigung enthaltenen Regelungen zum Schattenwurf sowie zu den nächtlichen Immissionswerten beantragt. Die in § 31k BImSchG genannten Voraussetzungen liegen vor.

Lüneburg, den 04.01.2023

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Wilder

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Lüneburg und Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und den Landräten für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 17.01.2023 bis einschließlich 25.01.2023 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 19 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüneburg, den 23.12.2022

Jens Böther

Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich „verANKERt in der SAMBA“ des Flecken Bardowick

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.11.2010 - in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung -, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken und bebauten Grundstücken in dem geplanten Entwicklungsbereich „verANKERt in der SAMBA“ beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

Diese Satzung gilt für den geplanten Entwicklungsbereich „verANKERt in der SAMBA“ mit den geplanten sozialen und kulturellen Einrichtungen.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Bardowick, Flur 10, Flurstücke 2/8, 2/11, 2/14, 2/15 und 2/16, „Große Brückenstraße 6, 6a und 6b“)

Das Gebiet liegt südlich der „Großen Brückenstraße“ (K 30) und westlich der Ilmenau.

§ 2 Vorkaufsrecht

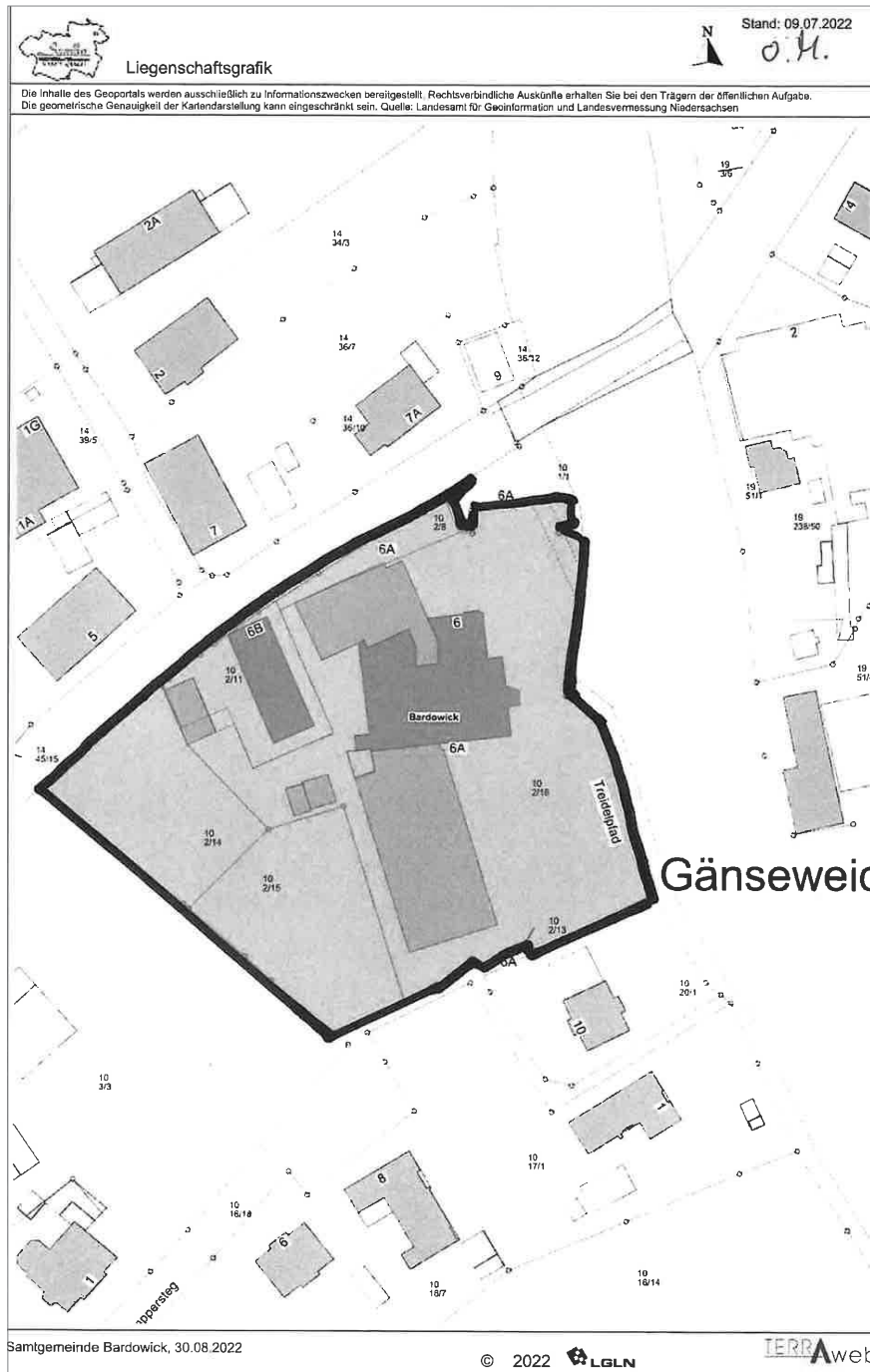
1. Dem Flecken steht in dem in § 1 genannten Gebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
2. Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, den 19.12.2022

Luhmann
Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Boitze über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße (Geschäftszeichen: 581ppi/017-2022#008)

Die Eisenbahnüberführung über die Bleckeder Landstraße in Bahn-km 131,7+28,44 m auf der Strecke 1720 hat das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht und soll erneuert werden. Aufgrund eines Änderungsverlangens der Hansestadt Lüneburg als Straßenbauasträgerin sind abweichende Bauwerksabmessungen zum Ursprungszustand vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin), vom 24.05.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Lüneburg, der Gemeinde Vastorf sowie der Gemeinde Boitze beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.10.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **24.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023** (einen Monat) im Bauamt der Samtgemeinde Dahlenburg (Adresse: Am Markt 17, 21368 Dahlenburg (Untergeschoss)) während der folgenden Zeiten

am Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes EBA - Anhörungsverfahren (bund.de) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 09.03.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

28.12.2022

Susanne Kollmann-Schlawinsky
stellv. Bürgermeisterin

Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Im § 3 wird der Absatz (2) wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	100,00 Euro
für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, sofern diese/r gleichzeitig den administrativen Bereich mit übernimmt, weitere	240,00 Euro
für den Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin	240,00 Euro
für ein Ratsmitglied im Falle des § 106 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 NKomVG	240,00 Euro

für die/den stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister und weitere/n Beigeordnete/n.	33,50 Euro
für die Fraktionsvorsitzenden	33,50 Euro
für den allgemeinen Vertreter für Verwaltungsaufgaben im Ehrenbeamtenverhältnis	90,00 Euro

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach diesem Absatz wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Abweichend davon gilt dies nicht für den Fall, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gleichzeitig die administrativen Arbeiten übernommen hat.

Artikel II

Die Satzung zur 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nahrendorf tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Nahrendorf, den 19.12.2022

Gemeinde Nahrendorf
gez. Uwe Meyer
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung vom 29.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barendorf hat am 23.08.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 „Altdorf“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altdorf“ eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde im Amtsblatt vom 07.06.2012 und im Amtsblatt vom 18.09.2014 veröffentlicht und somit rechtsverbindlich. Aufgrund des Ablaufens der Veränderungssperre mit Wirkung zum 18.09.2015 wurde gemäß § 17 Abs. 3 BauGB eine erneute Aufstellung beschlossen, um die Bauleitplanungsabsichten der Gemeinde zu sichern.

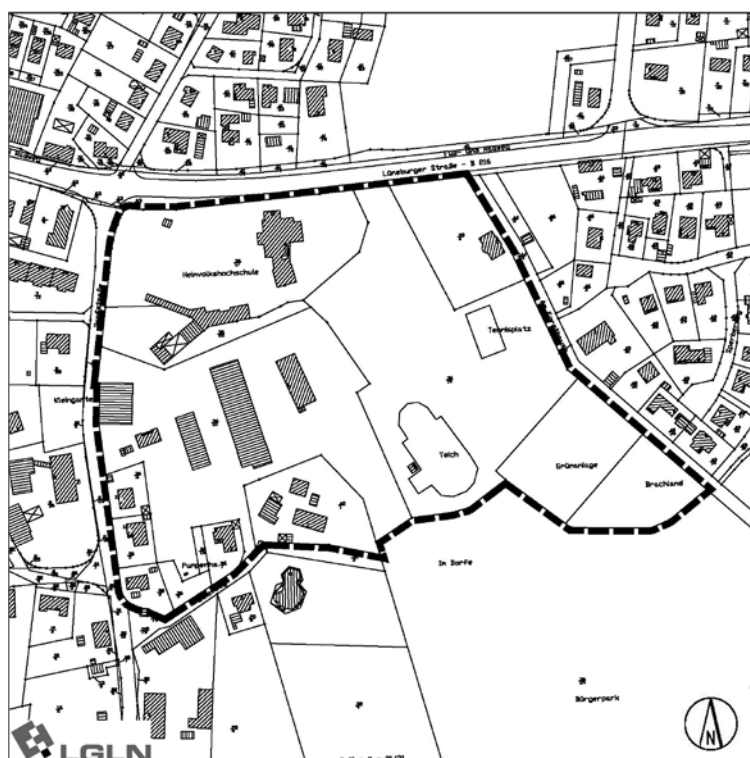
§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre betroffen:

39/2, 36/19, 36/21, 36/22, 36/17, 42/2, 42/3, 36/7, 36/9, 36/13, 38/3, 36/5, 36/11 sowie 32/3 Flur 3, Gemarkung Barendorf



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, M 1:1.000 (im Original, hier verkleinert.), © 2012 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Barendorf.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Zimmer 1.2 während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Barendorf, den 03.01.2023

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Anlage zur Satzung der Gemeinde Barendorf über die Anordnung einer Veränderungssperre

Begründung:

Der B-Plan Nr. 9 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der im Planbereich befindlichen und dem historischen Siedlungsbereich (Altdorf) Barendorfs zuzuordnenden baulich bereits geprägten Nutzungen mit den diesen Bereich prägenden und angrenzenden Grün- und Freiflächen schaffen. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide, Heimvolkshochschule Barendorf e. V. als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bildungs- und Tagungszentrum – Schule“ soll für den Bereich, der sich daran südlich anschließenden und zwischenzeitlich aufgegebenen landwirtschaftlichen Hofstelle eine städtebaulich sinnvolle Folgenutzung ermöglicht werden. Diese Folgenutzung soll aufgrund der zentralen Lage im Siedlungszusammenhang Barendorfs sowohl Einrichtungen und Nutzungen zur Verbesserung der Grundversorgung der Bevölkerung, Dienstleistung, Handwerks- und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe als auch Wohnnutzungen, auch mit Blick auf die individuellen Wohnbedürfnisse von jungen Familien und Senioren, ermöglichen. Zu diesem Zweck werden für diesen Bereich des B-Planes Mischgebiete (§ 6 BauNVO und Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) festgesetzt. Die im südlichen Plangebiet befindlichen baulichen Nutzungen werden zur Gewährleistung einer verträglichen städtebaulichen Integration in diese Planung einbezogen. Der B-Plan Nr. 9 dient der Förderung der Innenentwicklung. Durch die geplante städtebauliche Neuordnung und Sicherung markanter Raum- und Nutzungsstrukturen soll ein Beitrag zur Förderung der Innenentwicklung geleistet werden. Hierdurch werden bauliche Entwicklungen in dem bisher von Bebauung freigehaltenen Außenbereich vermieden. Die Planung soll auch ermöglichen, von den Steuerungsmöglichkeiten der aktuellen Baunutzungsverordnung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel Gebrauch machen zu können. Auf der Grundlage der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes werden die diesen Siedlungsraum insbesondere im östlichen Plangebiet grünordnerisch prägenden Grundstücksflächen, mit Ausnahme des baulichen Bestandes der Hauptnutzung, als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „örtlicher Grünzug“ festgesetzt. In diesem Zusammenhang soll im südöstlichen Planbereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bürgerpark“ planungsrechtlich gesichert und entsprechend grünordnerisch entwickelt und in den Siedlungszusammenhang eingebunden werden. Zur Sicherung der Erschließung sowie der mit der vorgenannten städtebaulichen Zielsetzung verbundenen Nutzungen, sind öffentliche Verkehrsflächen (Straßen und Fußwege) vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher der erneute Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Barendorf, den 03.01.2023

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Hundesteuersatzung der Gemeinde Reinstorf

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund	30,00 EUR
b) für den 2. Hund	60,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
d) für einen gefährlichen Hund	600,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Die Steuer ist auf 50% zu ermäßigen, wenn ein Hund aus einem Tierheim aufgenommen worden ist.
- (4) Die Steuer kann auf Antrag auf 50% ermäßigt werden, wenn Hundehalter ihre Bedürftigkeit nachweisen und der Hund bereits 6 Monate vor entstehen der Bedürftigkeit gehalten worden ist.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem

Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Reinstorf vom 27.08.2001 außer Kraft.

Reinstorf, den 07.12.2022

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vastorf

Aufgrund der §§ 10,11,13,58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch,

wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/in des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) für den 1. Hund | 42,00 EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 EUR |
| d) für einen gefährlichen Hund | 600,00 EUR |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde, dem Veterinäramt des Landkreises Lüneburg, festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht; in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nach dem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundemarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. mit § 93 AO)

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiter verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Vastorf vom 01.01.2013 außer Kraft.

Vastorf, den 12.12.2022

Andree Schlikis
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Vastorf über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Erneuerung Eisenbahnüberführung Bleckeder Landstraße (Geschäftszeichen: 581 ppi/017-2022#008)

Die Eisenbahnüberführung über die Bleckeder Landstraße in Bahn-km 131,7+28,44 m auf der Strecke 1720 hat das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht und soll erneuert werden. Aufgrund eines Änderungsverlangens der Hansestadt Lüneburg als Straßenbauasträgerin sind abweichende Bauwerksabmessungen zum Ursprungszustand vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG Regionalbereich Nord (Vorhabenträgerin), vom 24.05.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Hansestadt Lüneburg, der Gemeinde Vastorf sowie der Gemeinde Boitze beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.10.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom **24.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023** (einen Monat) in der Samtgemeinde Ostheide (Adresse: Schulstraße 2, 21397 Barendorf, Raum 1.4 in der ersten Etage) während der folgenden Zeiten

Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 12:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes EBA - Anhörungsverfahren (bund.de) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 09.03.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Vastorf, den 21.12.2022

gez. Andree Schlikis
Gemeindedirektor Gemeinde Vastorf

1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 wird geändert:

§ 9 Hybridsitzungen

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an öffentlichen Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung 5 Tage vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse.

Artikel II

§10 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Scharnebeck tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Scharnebeck, den 14.12.2022

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Hittbergen über die Erhebung von Beträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) Für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 55 (2), 58 Abs. 1 Nr. 54 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die bisherige Straßenausbausatzung der Gemeinde Hittbergen vom 26. März 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hittbergen, den 15. Dezember 2022

Petra Brosseit
Bürgermeisterin